

Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten

vom 15.12.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2026, Inkrafttreten 01.03.2026)

Aufgrund der §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsbegleitgesetz 2025 vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 118), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 15.12.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die durch die Stadt Hildesheim betriebenen und die seitens der Stadt Hildesheim geförderten Kindertagesstätten in freier Trägerschaft werden auf privatrechtlicher Grundlage Betreuungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

Für die durch die Stadt Hildesheim betriebenen Kindertagesstätten werden ebenfalls auf privatrechtlicher Grundlage auch Verpflegungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

Für die Kitas in freier Trägerschaft treffen die freien Träger dieser Kitas die Regelungen zum Verpflegungsentgelt in eigener Verantwortung.

§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Betreuungsentgelt erhoben. Für eine Betreuung im Umfang von über 8 Stunden täglich hinaus ist ein zusätzliches Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (2) Entgeltpflichtig sind die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Sorgeberechtigten dieses Kindes.
- (3) Das Betreuungsentgelt wird nach dem Betreuungsumfang des zu betreuenden Kindes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Sorgeberechtigten und der Zahl der von den Sorgeberechtigten überwiegend unterhaltenen weiteren Personen in diesem Haushalt gestaffelt. Eine Person gilt dann als überwiegend unterhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht zum überwiegenden Teil selbst sicherstellen kann. In diesem Haushalt vorübergehend lebende Au-Pair-Personen gelten für die Dauer ihres Au-Pair-Aufenthalts in diesem Haushalt ebenfalls als von den Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes überwiegend unterhaltene Personen.
- (4) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach der Betreuungsform.
- (5) Für die Kitas sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft wird die Höhe des Betreuungsentgeltes sowohl für einen zeitlichen Betreuungsumfang von bis zu 8 Stunden täglich als auch für den zeitlichen Betreuungsumfang darüber hinaus in den anliegenden

Entgelttabellen aufgeführt. Nur für die Kitas in städtischer Trägerschaft ist auch die Höhe des Verpflegungsentgeltes den anliegenden Entgelttabellen zu entnehmen.

- (6) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu dem letzten Tag des Monats, der dem Monat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, vorausgeht, und für Schulkinder ist grundsätzlich ein Betreuungsentgelt gemäß den Entgelttabellen zu entrichten.

§ 3 Beitragsfreiheit

- (1) Nach dem aktuellen Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung. Dieser Anspruch umfasst eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Für diese Kinder wird in diesem Umfang kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Das Verpflegungsentgelt und das Entgelt für eine Betreuung von über 8 Stunden täglich hinaus bleiben von dieser Beitragsfreiheit unberührt und sind unabhängig davon zu entrichten.
- (3) Entfällt aufgrund einer Gesetzesänderung der Anspruch auf beitragsfreie Förderung nach dem NKiTaG, entfällt gleichzeitig der Anspruch nach § 3 Absatz 1 dieser Entgeltordnung. Für diesen Fall wird auf § 12 dieser Entgeltordnung verwiesen.

§ 4 Erlass des Betreuungsentgeltes

Das Betreuungsentgelt sowohl für die Betreuungszeit von täglich bis zu 8 Stunden als auch ggf. für eine Betreuungszeit darüber hinaus wird auf Antrag erlassen, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Gleiches gilt bei einer Einordnung in die Entgeltstufe 0 der anliegenden Entgelttabellen.

§ 5 Besondere Fälle der Entgelterhebung

- (1) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der dem zeitlichen Betreuungsumfang entsprechende Beitrag der Stufe 1 für die jeweilige Betreuungsform nach Maßgabe der anliegenden Entgelttabellen zu zahlen. Eine Kostenübernahme kann beim Landkreis Hildesheim beantragt werden.
- (2) Für Kinder, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Integrationsgruppe der Betreuungsform Krippe betreut werden, ist grundsätzlich sowohl das für diese Betreuungsform festgelegte Betreuungsentgelt als auch das entsprechende Verpflegungsentgelt zu entrichten. Für diese Kinder ist seitens der Entgeltpflichtigen grundsätzlich eine Selbsteinschätzung einzureichen. Ab dem ersten Tag des Monats, an

dem die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, entfällt das Betreuungsentgelt für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich. Das Betreuungsentgelt für die Betreuungszeit darüber hinaus und das Verpflegungsentgelt sind weiterhin zu entrichten.

- (3) Für Kinder, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Integrationsgruppe der Betreuungsform Kindergarten betreut werden, ist ab dem 01.08.2026 grundsätzlich das für diese Betreuungsform festgelegte Verpflegungsentgelt zu entrichten. Für diese Kinder ist seitens der Entgeltpflichtigen keine Selbsteinschätzung einzureichen. Da ein Verpflegungsentgelt erhoben wird, ist an den Träger der Eingliederungshilfe kein Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe ist auf Grundlage einer durch die Entgeltpflichtigen abzugebenden Selbsteinschätzung im Einzelfall zu ermitteln. Für die Selbsteinschätzung ist der entsprechende Vordruck der Stadt Hildesheim zu verwenden.
- (2) Entscheidend für die Höhe des Betreuungsentgelts sind:
 - der zeitliche Umfang der Betreuung des Kindes in der Kita und
 - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der mit ihm in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten. Diese wird anhand des anzurechnenden Einkommens der zusammenlebenden Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes ermittelt.
- (3) Anzurechnen ist das Einkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG übersteigt.

Die Höhe dieser Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung, wird jährlich neu ermittelt und ist in den anliegenden Entgelttabellen aufgeführt.

Das diese Einkommensgrenze übersteigende Einkommen des zu betreuenden Kindes und seiner im selben Haushalt lebenden Sorgeberechtigten bestimmt die maßgebliche Entgeltstufe in den anliegenden Entgelttabellen.

Diese Entgeltstufe bestimmt in den anliegenden Entgelttabellen zusammen mit dem zeitlichen Umfang der Betreuung die Höhe des Betreuungsentgeltes.

- (4) Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes ist nicht erforderlich, wenn und solange sich die Sorgeberechtigten freiwillig schriftlich zur Zahlung des maßgeblichen Höchstbetrages bereiterklären. Die Pflicht zur Abgabe einer Selbsteinschätzung entfällt in diesem Falle. Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird zum 1. des Folgemonats wirksam.

§ 7

Begriff und Berechnung des Einkommens

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung zählen die im In- oder Ausland erzielten Einkommen des zu betreuenden Kindes und seiner im selben Haushalt lebenden Sorgeberechtigten.

Für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich das jeweils aktuelle monatliche Einkommen oder behelfsweise das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Monate maßgeblich. Als Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung werden berücksichtigt:

- Netto-Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, auch aus geringfügiger Beschäftigung, gemäß Lohn-/Gehaltsabrechnung
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß G+V-Rechnung oder Steuerbescheid
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,

und auch:

- Kindergeld (sowohl ggf. für die Sorgeberechtigten selbst als auch für deren im selben Haushalt lebenden Kinder)
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen aus BAföG und BAB
- Leistungen der Agentur für Arbeit (ALG I, Existenzgründungszuschuss)
- Elterngeld, das den Betrag von 300,- € überschreitet
- Lohnersatzleistungen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder
- vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten
- Renten und Pensionen inkl. der Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen
- Provisionen aus Vermittlungsgeschäften
- Geldwerte Vorteile (z.B. Jobrad, Firmenwagen).

Jährlich zufließende Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind monatlich mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

(2) Nicht als Einkommen berücksichtigt werden:

- a. das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 Euro monatlich gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG)
- b. Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- c. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
- d. die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG
- e. Aufwandsentschädigungen und Übungsleiterpauschalen
- f. Einmalige / Jahressonderzahlungen aus nichtselbständiger Arbeit
- g. Abfindungen aus Auflösung von nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen

(3) Von den Einkommen gemäß Absatz 1 sind abzusetzen:

- a. Beiträge zur privaten Krankenversicherung, sofern keine gesetzliche Krankenversicherung vorhanden ist
- b. Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Nettoeinkommens oder Riesterrente, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Einkommens
- c. die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushaltes

- d. Für jeden entgeltspflichtigen Bezieher von Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit: Werbungskosten pauschal i.H.v. 105,00 Euro / Monat. Über diese Pauschale hinausgehende Beträge für Werbungskosten werden nicht berücksichtigt.

(4) Kredite werden nicht einkommensbereinigend berücksichtigt.

(5) Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

§ 8

Geschwisterermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder der/des im selben Haushalt lebenden Entgeltpflichtigen

- gleichzeitig beitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und
- für sie jeweils eine Beitragspflicht für eine Betreuungszeit von täglich bis zu 8 Stunden besteht,

dann gelten für sie die folgenden Prozentsätze in Bezug auf die in der Entgelttabelle angegebenen Höhe des Betreuungsentgeltes:

- 1. Kind: 100% des maßgeblichen Entgeltes
- 2. Kind: 75 % des maßgeblichen Entgeltes
(halbe Cent-Beträge werden aufgerundet)
- jedes weitere Kind: kein Betreuungsentgelt.

Kinder, für die lediglich ein Betreuungsentgelt für eine Betreuungszeit, die über täglich 8 Stunden hinausgeht, gezahlt wird, werden bei dieser Systematik nicht mitgezählt. Die Reihenfolge der betreuten Kinder einer Familie richtet sich nach deren Alter.

(2) Wird für ein Kind einer Familie ein neuer Betreuungsvertrag (mit Ausnahme von Änderungsverträgen) unter Anwendung dieser Entgeltordnung geschlossen, so gilt die Regelung nach Absatz 1 für dieses Kind auch dann, wenn für weitere Kinder der Familie vor dem 01.03.2026 ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 9

Auskunfts- und Nachweispflichten

(1) Die Entgeltpflichtigen haben den vollständig ausgefüllten Vordruck zur Selbsteinschätzung grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrags für ihr Kind bei der Stadt Hildesheim analog oder digital einzureichen und die zum Nachweis erforderlichen und geeigneten Unterlagen (wie Gehaltsabrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Leistungsbescheide oder Kontoauszüge) beizufügen. Diese Pflicht entfällt im Falle der Beitragsfreiheit oder der freiwilligen Zahlung des Höchstbeitrages.

(2) Auskünfte und Nachweise können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

§ 10

Vorläufigkeit, Überprüfung, rückwirkende Festsetzung

- (1) Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist – außer im Falle der Beitragsfreiheit – das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch die Stadt Hildesheim nur eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach der Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Die Festsetzung des Betrages erfolgt durch den Träger der Kita (entweder durch die Stadt Hildesheim oder durch den freien Träger).
- (3) Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet. Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- (4) Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunft- und Nachweispflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 11

Veränderungen in Bezug auf die Haushaltsgemeinschaft, die Einkommensverhältnisse oder des Wohnorts

- (1) Tritt eine Veränderung in Bezug auf die Haushaltsgemeinschaft oder auf die Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch die Abgabe einer neuen Selbsteinschätzung und die entsprechenden Belege nachzuweisen, wenn sie für die Einordnung in die maßgebliche Entgeltstufe relevant ist.
- (2) Eine Neuberechnung des Entgeltes aufgrund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei
 - a. Aufnahme, Wegfall oder Wechsel einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Geschäftstätigkeit
 - b. Entstehung, Wegfall oder Änderung von Unterhaltsverpflichtungen
 - c. positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab 100 € netto
 - d. negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab 50 € netto
 - e. Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.

- (3) Grundsätzlich erfolgt eine Neufestsetzung ab dem Monat der Veränderung.

Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt von maximal 3 Monaten vor Bekanntwerden der Veränderung.

- (4) Die Sorgeberechtigten haben der Kita, in der ihr Kind betreut wird, den Wegzug in eine andere Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Außerdem haben sie in der neuen Wohnortgemeinde, sofern ihr Kind vorübergehend weiter in der Stadt Hildesheim betreut werden soll, einen Antrag auf gemeindefremde Betreuung zu stellen. Erfolgt diese Antragstellung nicht bzw. nicht rechtzeitig, ist der Stadt Hildesheim durch die Sorgeberechtigten der dadurch entstehende bzw. entstandene Schaden in der Höhe zu ersetzen, in der die Zahlung des ansonsten zu entrichtenden Betriebskostenanteils an die Stadt Hildesheim durch die neue Wohnortgemeinde aus diesem Grunde ausgeblieben ist.

§ 12

Berechnungszeitraum

- (1) Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wird eine jährliche Schließzeit ggf. berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte für die Betreuungsformen Krippe und Kindergarten erfolgt nach der täglichen Betreuungszeit im Wochendurchschnitt, wobei Nachkommastellen auf die halbe Stunde gerundet werden. Für die Betreuungsform Hort erfolgt die Berechnung der Entgelte nach der täglichen Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt.
- (2) Durch die Berücksichtigung verlängerter Betreuungszeiten in den Schulferien wird für die Betreuungsform Hort im Jahresdurchschnitt grundsätzlich eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden berücksichtigt, wenn die tägliche Betreuungszeit außerhalb der Schulferien bis zu 4 Stunden beträgt.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist grundsätzlich nur möglich bei einer – durch ärztliches Attest nachgewiesenen – Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens 30 Tagen. Das Verpflegungsentgelt kann nur für volle Monate erstattet werden.

Sollte aufgrund einer nachgewiesenen chronischen Erkrankung oder Behinderung eines zu betreuenden Kindes eine bedarfsgerechte Mittagsverpflegung dieses Kindes durch die Kita nicht gewährleistet werden können, so erfolgt für diese Zeit eine Befreiung der Sorgeberechtigten dieses Kindes von der Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes.

- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit dem vertragsgemäßen Ausscheiden des Kindes aus der Kita. Unabhängig von dem Tag des vertragsgemäßen Ausscheidens aus der Kita ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.
- (5) Bei einem Leistungsausfall der Kita-Betreuung außerhalb der vorgesehenen Schließzeiten in einem Umfang von insg. 60 Tagen im Kalenderjahr wird den Zahlungspflichtigen das Betreuungsentgelt für 2 Monate erstattet. Entsprechendes gilt für alle weiteren vollendeten 30 solcher Tage.

§ 13

Fälligkeit

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

§ 14

Änderung der Entgelttabelle

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt die Entgelttabelle einem Änderungs-vorbehalt.

- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von mindestens einem Monat neu festzusetzen.

§ 15

Änderung der Geschwisterermäßigung

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Geschwisterermäßigung des § 8 Absatz 1 für den Fall gesetzlicher Änderungen bezüglich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, wie derzeit in § 22 Absatz 2 NKiTaG geregelt, einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Geschwisterermäßigung mit einer Frist von mindestens einem Monat anzupassen und die Entgelte neu festzusetzen.

§ 16

Außerordentliches Kündigungsrecht bei Neufestsetzung der Entgelte

- (1) Die Stadt Hildesheim teilt bei Änderung der Entgelttabelle oder der Geschwisterermäßigung nach § 14 bzw. § 15 den entgeltpflichtigen Sorgeberechtigten, deren Kinder in städtischen Kitas betreut werden, umgehend das neu festzusetzende Entgelt mit. Ebenfalls teilt die Stadt Hildesheim die Änderungen den von ihr geförderten freien Trägern von Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim unverzüglich mit.
- (2) Wird sich durch die Änderung das Entgelt erhöhen, steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 17

Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

§ 18

Schlussvorschriften

- (1) Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten im Rahmen des Anmeldeverfahrens digital übermittelt oder spätestens bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2026 mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten am 01.03.2026 vollständig die vorherigen Fassungen der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten.
- (2) Für Verträge, die vor dem 01.03.2026 abgeschlossen wurden, gilt § 18 Absatz 1 dieser Entgeltordnung allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten als Vertragsnehmende diesem ausdrücklich zustimmen.

Hildesheim, den 22.01.2026

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister